

Satzung

Tourismusverein der Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern im Hochschwarzwald e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Tourismusverein der Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern im Hochschwarzwald e. V.**

und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Titisee-Neustadt eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Titisee-Neustadt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

Die Aufgaben und Ziele des Vereins sind:

Die Interessenvertretung der Vermieter von Gästezimmern und Ferienwohnungen,
die gemeinschaftliche Förderung des Tourismus im Hochschwarzwald,
die verstärkte Kooperation zwischen den Gemeinden des Zweckverbandes im Hochschwarzwald und den Gemeinden, die mit der Hochschwarzwald Tourismus GmbH (HTG) einen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben,
die Entwicklung von Organisationsformen des Tourismus auf privatrechtlicher Basis,
die Durchführung gemeinsamer Werbung und Aktionen,
der Erfahrungsaustausch und die Beratung seiner Mitglieder,
die Beteiligung an anderen Tourismusverbänden und -gesellschaften.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein strebt keinen Gewinn an. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch Tätigkeit des Vereins erhalten. Ferner darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitglieder des Vereins

Der Verein hat ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können werden, natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Körperschaften, Firmen, und Einzelpersonen) welche die gemeinnützigen Zwecke des Vereins unterstützen wollen.

Die Mitglieder müssen ihren Vermietungsbetrieb in einer Zweckverbandsgemeinde oder einer Gemeinde – die mit der HTG einen Kooperationsvertrag geschlossen hat – haben.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglied werden kann nur, wer Gästezimmer und/oder Ferienwohnungen vermietet.

Die Mitgliedschaft endet:

Durch Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Verein mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich angezeigt werden muss.

Durch Todesfall

Durch Ausschluss, der vom Vorstand wegen Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung der Vereinsbelange ausgesprochen werden kann.

Mit dem Austritt der Gemeinde aus dem Zweckverband bzw. Beendigung des Kooperationsvertrages mit der HTG, in deren Verwaltungsbezirk der jeweilige Betrieb ansässig ist.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit her rührenden Rechte oder Ansprüche. Dem Verein bleibt jedoch die Betreuung rückständiger Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren vorbehalten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Spenden

Es werden Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Alle eingehenden Mitgliedsbeiträge und Spenden sind nur für den satzungsmäßigen Zweck und die Bestreitung der dazu notwendigen Aufgaben zu verwenden.

Vorstand und Beirat ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Anfallende Kosten (Porto, Reisekosten etc.) werden auf Nachweis erstattet. Eine Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes kann erfolgen, bedarf jedoch ausdrücklich des Beschlusses des Vorstandes.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind, aus der Vereinszugehörigkeit her rührenden

der Vorstand
die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins bestimmen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus,

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassierer
den Beisitzern, bestehend aus je einem stimmberechtigten Vertreter der restlichen Zweckverbandsgemeinden, sofern nicht durch Besetzung einer der vorgenannten Vorstandspositionen bereits gewährleistet.
Die Gemeinden, die einen Kooperationsvertrag mit der HTG geschlossen haben, können einen nicht stimmberechtigten Vertreter und im Verhinderungsfall einen Stellvertreter in den Vorstand entsenden.

Es sollen aus allen Zweckverbandsgemeinden, bzw. aus den Gemeinden, die mit der HTG einen Kooperationsvertrag geschlossen haben, **je ein Mitglied im Vorstand vertreten sein**.

Steht aus einer Gemeinde kein Vorstandmitglied zur Verfügung, so bleibt der Platz unbesetzt. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, sofern eine Gemeinde aus dem Zweckverband ausscheidet, bzw. der Kooperationsvertrag mit HTG gekündigt wird oder ausläuft.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter der vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Jeder ist einzelverfügungsberechtigt. Der Vorstand haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Der Vorstand wird alle **drei Jahre** von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur vollzogenen Wahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. **Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.**

Der Vorsitzende leitet die Sitzung, stellt die Tagesordnung auf und lädt ein. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Auf Antrag von **mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes** muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten zeitnah eine Abschrift.

Bei längerem Ausfall eines Vertreters, wird bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger bis zur nächsten regelmäßigen Wahl nach gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied bei Verhinderung in den Vorstandssitzungen durch einen Vertreter aus der jeweiligen Zweckverbandsgemeinde vertreten lassen. Der Vertreter ist dem Vorstand gegenüber namentlich zu benennen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorsitzenden oder bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Vereinsarbeit. Sie entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und befindet über die Entlastung des Vorstandes.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Zweckverbandsgemeinden und der Gemeinden, die mit der HTG einen Kooperationsvertrag geschlossen haben, unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zuzustellen bzw. zu veröffentlichen, ersatzweise in der Badischen Zeitung, Hochschwarzwald, Titisee-Neustadt.

Die Tagesordnung der **ordentlichen Mitgliederversammlung muss** folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht
- Rechnungsbericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen soweit erforderlich
- Anträge

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur wer persönlich anwesend ist. Das Stimmrecht kann nicht durch Vollmachten übertragen werden.

§ 10

Datenschutzerklärung

Der Vorstand verpflichtet sich, den Verein mit der jeweils gültigen Datenschutzerklärung nach Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und die ergänzenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (neu) der BRD zu führen.

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ (Mitglied) gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

2. Die verantwortliche Stelle: Verein der Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern im Hochschwarzwald e. V. – kurz TFG - , Hochfirststraße 17, 79853 Lenzkirch, Vorstandsvorsitzender: Klaus Staub.

Der Vorstand **kann** aus seinen Reihen oder aus den Reihen der Mitglieder, einen Datenschutzbeauftragten benennen. Sollte aus diesem Kreis keine Person gefunden werden, kann der Vorstand sich anderen geeigneten Personen bedienen. Die aktuellen Kontaktdaten können beim Vorstand schriftlich abgefragt werden.

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

Name, Vorname, Titel, Zusatzanschrift, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift des Vermieterbetriebs, Bettenzahl und Eintrittsdatum.

Diese Informationen werden in dem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Artikel 6, Absatz 1, lit. b) DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind. Als Vertragsverhältnis zählt die Zusammenarbeit mit der HTG Hinterzarten, Freiburger Straße 1, sowie Vertragspartnern, deren Zusammenarbeit einen erkennbaren Vorteil für das jeweilige Mitglied mit sich bringen.

4. Für weiteres personenbezogenes Vertragsverhältnis gilt z. B. die Zusammenarbeit mit der HTG. Hochschwarzwaldtourismus GmbH, 79856 Hinterzarten, Freiburger Straße 1, Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Artikels 7 DSGVO notwendig.

Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Die Einverständniserklärung kann das Mitglied jederzeit schriftlich beim Vorstand widerrufen.

In Zusammenarbeit mit der HTG. Hochschwarzwaldtourismus GmbH ist es unabdingbar, dass die personenbezogenen und betriebsbezogenen Daten an diese Organisation weiter gegeben werden.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Beisitzer, Ausschussmitglieder und mit besonderen Aufgaben beauftragte Mitglieder) werden ggf. weitere Daten übermittelt.

6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten die die Kassenverwaltung betreffen, werden bis zu zehn Jahren, gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen, aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten. Diese Auskunft muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

Es gilt immer die jeweils gültige Datenschutzerklärung der EU-Datenschutzgrundverordnung und die ergänzende Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Beschwerde kann online unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/>

eingereicht werden.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit in Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 9) **mit der selben Tagesordnung** einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, welche von der auflösenden Versammlung näher zu bestimmen ist, oder an die Gemeinden des Zweckverbandes zu gleichen Teilen.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2019 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte ein Paragraph oder auch nur ein Teil der Satzung rechtlich unrichtig sein, so bleibt der Rest der Satzung dennoch rechtskräftig erhalten.

Titisee-Neustadt, den 28. Januar 2019